



Informationen zur Schöffengewahl 2018

Die Auswahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 erfolgt während des Jahres 2018 in einem zweistufigen Verfahren.

Das Auswahlverfahren

Der Amberger Stadtrat (bei den Schöffen in Erwachsenenstrafsachen) und der Jugendhilfeausschuss (für Jugendschöffen) schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Wer kann Schöffe/in werden?

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Amberg wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Voraussetzungen kurz & knapp

- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Amberg
- Zu Beginn der Amtszeit am 01.01.2019 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt
- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Gesundheitliche Eignung für die Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtätigen Hauptverhandlung in Strafsachen
- Nicht im Vermögensverfall (z. B. Insolvenz oder eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen)
- Keine Vorstrafen oder Betroffener von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
- Juristische Kenntnisse sind **nicht** erforderlich
- Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein

Anforderungen an die Persönlichkeit

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Welche Rolle kommt Schöffen zu?

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Juristische Kenntnisse sind für die Tätigkeit als Schöffe/in dagegen nicht erforderlich. Schöffen/innen bringen ihre nichtjuristischen Wertungen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen der Gerichte ein und leisten so einen wertvollen Beitrag zu einer lebensnahen und allgemeinverständlichen Rechtsprechung.

Entschädigung

Für ihre Tätigkeit erhalten Schöffen/innen kein Gehalt. Es besteht jedoch Anspruch auf die Entschädigung von Verdienstausschlag, Zeitversäumnis und von Fahrtkosten. Näheres regelt das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Bewerbung

Interessierte, die sich in die Vorschlagsliste aufnehmen lassen wollen, senden das Bewerbungsformular bis **spätestens 2. März 2018** ausgefüllt und unterschrieben an das Einwohneramt der Stadt Amberg zurück.

Bei Fragen zum Schöffendienst wenden Sie sich gerne an das Einwohneramt der Stadt Amberg,
Tel. 0 96 21/10-1493 Fr. Schlosser
Tel. 0 96 21/10-1321 Hr. Schafbauer

Bei Fragen zum Jugendschöffendienst steht das Stadtjugendamt zur Verfügung:
Tel. 0 96 21/10-1849 Fr. Vinzens
Tel. 0 96 21/10-1368 Hr. Stauber